



Entscheidung Nr. 6/2025 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine"

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 51, 52, 53, 54, 55 §1 und §3, 58 und 65 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)¹

und

aufgrund der am 10. Juni 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Ausschreibung der UKW-Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz für einen Regionalsender sowie des diesbezüglich seitens der Sunshine Sounds PGmbH am 7. August 2024 fristgerecht eingereichten Antrag auf Funkfrequenzzuteilung,

sowie

aufgrund der Entscheidung Nr. 3/2025 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2025 über die Verlängerung der befristeten Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine" aufgrund von kurzfristig aufgetretenem Frequenzbedarf, welche die durch die Entscheidungen Nr. 2/2023 des Medienrats vom 27. April 2023, Nr. 8/2023 des Medienrats vom 12. Dezember 2023, Nr. 2/2024 des Medienrats vom 29. Mai 2024, Nr. 3/2024 des Medienrats vom 30. September, Nr. 8/2024 des Medienrats vom 20. Dezember 2024 erfolgte befristete Zuteilung verlängert und der PGmbH Sunshine Sounds die Funkfrequenz 97,5 MHz in Anwendung des Artikels 63 des Mediendekrets 2021 bis zum 31. August 2025 befristet zuteilt,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Eine ordentliche Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 51, 52, 53, 54, 55 §1 und §3, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 an die PGmbH Sunshine Sounds, Lütticher Straße 122, 4710 Lontzen, Unternehmensnummer (ZDU): 0873.932.683 ist zulässig und begründet.

¹ B.S., 12. April 2021, *err. B.S.*, 14. Juni 2021.

Artikel 2. Der PGmbH Sunshine Sounds wird die Funkfrequenz 97,5 MHz als Regionalsender für ihren Radiosender "Radio Sunshine bis zum 31. August 2040 zugeteilt (siehe auch Anhang 1).

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 31. August 2025 um 0:00 Uhr in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Durch Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. April 2014, die am selben Tag in Kraft trat, wurde „Radio Sunshine“ für 9 Jahre als privater Hörfunkregionalsender der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt. Dem Veranstalter Sunshine Sounds PGmbH wurde am 7. November 2014 die Funkfrequenz 97,5 MHz zugeteilt und ab Lontzen genutzt, wobei die Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung an die Gültigkeitsdauer der Anerkennung gebunden war², so dass sowohl die Anerkennung als auch die Funkfrequenzzuteilung am 27. April 2023 um 24:00 Uhr ausliefen. Artikel 62 des Mediendekrets 2021 sieht zwar nunmehr eine Gültigkeitsdauer der Funkfrequenzzuteilungen von 15 Jahren vor, Artikel 156 Absatz 1 desselben Dekrets legt aber fest "sowohl Anerkennungen und Meldungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts registriert waren, als auch die Zuteilung von Funkfrequenzen bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt". Das Mediendekret 2021 sieht keine Anerkennungen als eigenständiges Verfahren mehr vor.

Mit Erklärung vom 14. März 2023 beantragt die Sunshine Sounds PGmbH vom Medienrat "die Frequenz 97,5 und die Lizenz für Radio Sunshine zu verlängern". Außerdem bestätigt sie, dass sie beabsichtigt, den Radiobetrieb in Zukunft weiterhin aufrecht zu halten und dies, wie auf einer Anhörung vom 22. März 2023 bekräftigt, als Regionalsender.

Bevor ein vollständiges Funkfrequenzzuteilungsverfahren nach Artikel 51, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 abgeschlossen werden kann und bevor über eine "ordentliche" Frequenzzuteilung entschieden werden kann, war eine Neuausschreibung der betroffenen Funkfrequenzen nach Artikel 52 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 durch den Medienrat im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website des Medienrats (ggf. einschließlich der Aufteilung dieser Funkfrequenzen nach Senderkategorien), erforderlich³.

Da eine "ordentliche" Frequenzzuteilung vor Ablauf der Gültigkeit der Frequenzzuteilung aus dem Jahre 2014 deswegen nicht mehr möglich war und Radio Sunshine so den Sendebetrieb ab dem 28. April 2023 hätte einstellen müssen, hat der Medienrat mit seinen Entscheidungen Nr. 2/2023 vom 27. April 2023, Nr. 8/2023 vom 12. Dezember 2023, Nr. 2/2024 vom 29. Mai 2024, Nr. 3/2024 vom 30. September 2024, Nr. 8/2024 vom 20.

² Artikel 56 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2005).

³ Die Bewerbungsfrist beträgt 6 Wochen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens (Artikel 2 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. November 2007 zum Ausschreibungsverfahren für Frequenzen- für terrestrisch verbreitete analoge und digitale audiovisuelle Mediendienste, B.S., 22. Februar 2008, anwendbar *mutatis mutandis*).

Dezember 2024 und Nr. 3/2025 vom 22. Mai 2025 eine befristete Funkfrequenzzuteilung der Frequenz 97,5 MHz an die Sunshine Sounds PGmbH für ihren Regionalsender „Radio Sunshine“ unter den bisherigen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets 2021 vorgenommen. Diese befristete Zuteilung läuft am 31. August 2025 aus.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung für die UKW-Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz für einen Regionalsender erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* am 10. Juni 2024.

Die Sunshine Sounds PGmbH hat am 7. August 2024 dem Medienrat per E-Mail fristgerecht ihren Antrag auf Funkfrequenzzuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz für einen Regionalsender übermittelt.

Der ursprünglich unvollständige Antrag wurde mit zusätzlich von der PGmbH Sunshine Sounds übersandten Unterlagen (E-Mails vom 21. Mai 2025 und vom 17. Juli 2025) vervollständigt.

Der Medienrat stellt fest, dass mit den übersandten Unterlagen die PGmbH Sunshine Sounds die Bedingungen für den Betrieb von „Radio Sunshine“ als Regionalsender gemäß Artikel 51, 52, 53, 54, 55 §1 und §3, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 erfüllt.

Einer Zuteilung der beantragten Frequenz steht damit nichts im Wege. Dem Antrag kann somit stattgegeben werden. Gemäß Artikel 62 des Mediendekrets 2021 wird die UKW-Funkfrequenz Lontzen 97,5 MHz entsprechend der Ausschreibung im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2024 der **PGmbH Sunshine Sounds** für den Regionalsender „Radio Sunshine“ für 15 Jahre ab dem 1. September 2025 zugeteilt, also bis zum 31. August 2040.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 20. August 2025 (Umlaufverfahren 29/2025).

Eupen, den 26. August 2025

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a stylized, flowing script.

Jürgen Heck
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>.

Anhang – Zusammenfassung der geltenden technischen Bedingungen

1. Name und Anschrift des Inhabers der Zuteilung: Sunshine Sounds PGmbH

Lütticher Straße 122

4710 Lontzen

Unternehmensnummer (ZDU): 0873.932.683

Kontaktperson: Benoit Gauder

info@radio-sunshine.info

2. Bezeichnung des betroffenen Mediendienstes: Radio Sunshine

3. Nutzungsart: auditiver Mediendienst, Regionalsender, FM Stereo Modulation – Übertragung der Tonspuren mittels UKW-Hörfrequenz

4. Zugeteilte Funkfrequenz: 97,5 MHz. Die Nutzung der Funkfrequenz unterliegt weiterhin den folgenden technischen Bedingungen:

Name	:	Eupen
Frequenz	:	97,5 MHz
Koordinaten	:	E 06°00'28" / N 50°39'36"
Leistung (ERP)	:	5000 Watt (37dBW) ERP
Polarisation	:	Vertikal
Antennenhöhe	:	35 m
Antennenrichtfaktor	:	D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	:	125°

Die Funkfrequenz kann aufgrund der großen Einzüge Richtung Flandern und Niederlande am Standort Eupen (KAS Fußballstadion Kehrweg) nicht mit der vollen Leistung (5000 W ERP / 37 dB) betrieben werden. Sie kann aber am Standort Lontzen-Rabotrath (Länge: N 50°39'36", Breite: E 06°00'28", Höhe über dem Meer: 280m N.N.) mit 1000 W ERP / 30 dB in der Antennenhauptstrahlrichtung von 120° von einen Regionalsender genutzt werden, unter der Bedingung, dass die Einschränkungen des anwendbaren nationalen Funkfrequenzplans berücksichtigt werden.

5. Antennenrichtdiagramm:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	0	90	0	180	0	270	0
10	0	100	0	190	0	280	13

20	0	110	0	200	0	290	19
30	2	120	0	210	0	300	20
40	5	130	3	220	7	310	20
50	4	140	3	230	7	320	20
60	0	150	1	240	6	330	18
70	0	160	0	250	6	340	2
80	0	170	0	260	1	350	2

6. Frequenzhub: max. 75 KHz (FM)

7. Verwendeter Sender: Eletronika 00071066 PLL1 eg-3

8. Verwendete Antenne: 2-fach gestockte 3 Element FM Antenne Aldena ASR 03.02.3xx

Total Gain: 10,15 dBi (8 dBd)

Polarisation: Vertikal Hauptachse 120°

9. Verwendetes Kabel: EC 4 Eupen Cable ½ und 5/8 Zoll, ca. 80 m, Dämpfung ca. 3,0-3,24 dB

10. Zwischengeschaltete Gerätschaften: Leistungsverteiler 1xIn / 2x Out, Sperrfilter, Starpoint Marke DELTA MECCANICA

12. Berechnung der maximalen Senderausgangsleistung

Strahlungsleistung ERP laut Koordinationsdaten: 1000 W. / 30,00 dBW.

Antennengewinn: +8 dB. (10,15 dBi)

Kabeldämpfung: ca. - 3,0. -3,24 dB

Verluste Steckverbindungen und Leistungsverteiler: -1,5 dB

HF Sender Ausgangsleistung = ERP - Antennengewinn + Kabelverluste + Verbindungsverluste

Berechnung: $30,0 - 8,0 + 3,24 + 1,5 = 26,74 \text{ dBW} / \text{ca. } 450 \text{ W}$

13. Gesamter Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in db: ca. 4,75 dB

14. Gültiges Polardiagramm am Standort Lontzen (Rabothrat):

